

# Amt „Am Stettiner Haff“

Der Amtsvorsteher – Stettiner Str. 1, 17367 Eggesin

---

## Fundanzeige

### Daten des Finders:

Nachname:	Vorname:
Postleitzahl:	Ort:
Straße und Hausnummer:	

### Daten zum Fundgegenstand:

Fundort/ Straße:	Hausnummer:
Gefunden am:	

Fundgegenstand:	
Bei Fahrrad – Fahrradtyp: <input type="radio"/> Herrenfahrrad <input type="radio"/> Damenfahrrad <input type="radio"/> Mountainbike <input type="radio"/> Kinderfahrrad <input type="radio"/> Klappfahrrad <input type="radio"/> Rennrad <input type="radio"/> Sonstiges	Rahmennummer:
	Marke:
	Farbe:
Besonderheiten des Fundgegenstandes:	Schätzwert:

### Verwahrung:

- Ich übergebe die Fundsache in amtliche Verwahrung.
- Ich behalte die Fundsache in eigener Verwahrung und bewahre sie sicher verschlossen auf. Mir ist bekannt, dass erst nach Ablauf von 6 Monaten die Fundsache in den Besitz der Person übergeht, die sie gefunden hat, sofern die Eigentumspartei nicht zu ermitteln ist. Der Gegenstand darf solange nicht benutzt werden.
- Ich mache Fundrecht geltend, das heißt nach 6 Monaten möchte ich Eigentum an dem o.g. Gegenstand erwerben. (Die Verwahrung in unserem Hause, ist mit einer entsprechenden Gebühr verbunden. Lt. Kostenverordnung Innenministerium Tarifstelle 14.1. a) bis f).

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

## Information nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)\*

<b>Verantwortlicher für die Datenverarbeitung</b> (Name Behörde, Sitz, Kontaktdaten, vertretungsberechtigte Person / Leitung)	Zuständige Fachabteilung (Ansprechpartner/in, Kontaktdaten)
Amt „Am Stettiner Haff“ Der Amtsvorsteher Herr Hackbarth Stettiner Straße 1 17367 Eggesin Internetseite: www.amt-am-stettiner-haff.de	Sachgebiet Ordnungsamt Frau Stieg Telefon: 039779/264 -53 E-Mail: m.stieg@eggesin.de
Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten	
Gemeinsamer Datenschutzbeauftragter ZV eGo-MV Eckdrift 103, 19061 Schwerin	Telefon: 0385 / 77 33 47-51 E-Mail: datenschutz@ego-mv.de
<b>Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung</b>	
Zwecke: Verwaltung von Fundsachen im Fundbüro	
Rechtsgrundlagen:	
- §§ 965 bis 984 BGB i. V. m. § 1 IMKostVO M-V	
<b>Folgen bei Nichtbereitstellung der Daten durch die betroffene Person:</b>	
Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben, für einen Vertragsabschluss erforderlich oder die betroffene Person ist verpflichtet die personenbezogenen Daten bereitzustellen.	
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Folgen bei Nichtbereitstellung der Daten	
Keine Zuordnung der Fundsachen möglich.	
<b>Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden:</b>	
- Familienname, Vornamen, Rufname	
- Geburtsname (optional)	
- Geburtsdatum (optional)	
- Geburtsort (optional)	
- Staatsangehörigkeiten (optional)	
- Geburtsland (optional)	

- Geschlecht	
- Straße, Hausnummer, Hausnummernzusatz, Adresszusatz, Land, PLZ, Ort, Postfach/ PLZ/Nr., Telefon, Handy, Telefax, E-Mail, Homepage	
- Funktion im Sinne des Fundrechts (Finder oder Verlierer)	
<b>Wurden die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben – zusätzlich:</b> Information aus welcher Quelle die personenbezogenen Daten stammen und gegebenenfalls, ob sie aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen	
Keine	
<b>Empfänger</b> oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:	
Ausweisbehörde	
- Im Zuge der Gefahrenabwehr und der Erfüllung der Nachforschungspflicht werden gefundene Personalausweisdokumente oder Reisepässe im Fundbüro unverzüglich an die zuständige Ausweisbehörde übermittelt und der Verlierer informiert.	
Finder	
- Zur Erfüllung der in §§ 971, 973 (BGB) genannten Aufgaben	
Geplante Datenübermittlung in ein Drittland oder an eine internationale Organisation	
<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Weitere Informationen gem. Art. 13 Abs. 1 lit. f) bzw. Art. 14 Abs. 1 lit. f) DS-GVO	
<b>Speicherdauer</b> der Daten, bzw. die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer:	
Gemäß § 973 (1) BGB beträgt die gesetzliche Aufbewahrungsfrist für Fundsachen sechs Monate nach der Fundanzeige. Ist die Fundsache nicht mehr als 10,00 Euro wert, so beginnt die Frist laut § 973 (2) BGB mit dem Zeitpunkt des Fundes.	
<b>Information zu Betroffenenrechten</b>	
Auf <b>Ihre Rechte</b> zu Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch bezüglich aller Ihrer verarbeiteten personenbezogenen Daten weisen wir Sie an dieser Stelle ausdrücklich hin. Rechtsgrundlagen hierfür sind die Art. 15 bis 21 DS-GVO. Beruht die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Ihrer Einwilligung, können Sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.	
Sie haben das Recht Beschwerden beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern zu erheben: Postanschrift: Schloss Schwerin, Lennestraße 1, 19053 Schwerin, Tel.: 0385 / 59494-0 oder E-Mail: info@datenschutz-mv.de.	

\* DS-GVO = Datenschutz-Grundverordnung anwendbar ab 25.05.2018